

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

**(Änderung vom ; Prämienverbilligung, Bundes- und
Kantonsbeitrag)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 24. September 2024,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 1919 wird wie folgt geändert:

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 100% des voraussichtlichen Bundesbeitrags gemäss Art. 66 KVG. Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest.

Bundes- und
Kantonsbeitrag

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 6. März 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.